

X

Stellungnahme(n) (Stand: 02.11.2017)

Sie betrachten: 73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Golfplatz Loherhof
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 06.11.2017 - 05.12.2017

Behörde:	Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde
Frist:	05.12.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Postfach Landschaftsbehörde , am: 25.10.2017 , Aktenzeichen: 661218</p> <p>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die uNB weist jedoch im Hinblick auf die endgültige Bilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darauf hin, dass in der vorläufigen Berechnung die Abschläge, Spielbahnen, das Grün sowie die Sandbunker mit jeweils 2 Wertpunkten beziffert werden. Dies halte ich für zu viel, es sollte etwas abgewertet werden, da es sich bei den Flächen um viel genutzten, sehr intensiv gemähten sowie stark behandelten (Dünger, Herbizide) Rasen handelt. Die Flächen sind somit weniger wertig als ein üblicher Gartenrasen. Viel mehr als eine Versickerungsfunktion kommt diesen Flächen daher sicher nicht mehr zu. Ich schlage deshalb vor, die Grünflächen mit maximal 1,5 Wertpunkten und die Sandbunker mit maximal 1 Wertpunkt zu beziffern. Auf diese Weise verringert sich die Überkompensation bereits von <u>362.449</u> auf <u>313.269</u> Punkte.</p> <p>I. A.</p> <p>Schellenberg</p> <p>Anhänge: Hünshoven_FNP_Änd_73_Am_Gut_Loherhof_Offenlage_uNB (s_56093_huenshoven_fnp_aend_73_am_gut_loherhof_offenlage_unb.doc)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme zur Bauleitplanung

Aktenzeichen: 66 12 18 // 16



Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeiter: Anna Schellenberg
Durchwahl: 6122

2. November 2017

Planungsträger: Stadt Geilenkirchen

Planverfahren: 73. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Golfplatz Loherhof - Erweiterung“, Hünshoven (öffentl. Auslegung § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB)

Laufzeit: 06.11.2017 bis 05.12.2017

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Die uNB weist jedoch im Hinblick auf die endgültige Bilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darauf hin, dass in der vorläufigen Berechnung die Abschläge, Spielbahnen, das Grün sowie die Sandbunker mit jeweils 2 Wertpunkten beziffert werden. Dies halte ich für zu viel, es sollte etwas abgewertet werden, da es sich bei den Flächen um viel genutzten, sehr intensiv gemähten sowie stark behandelten (Dünger, Herbizide) Rasen handelt. Die Flächen sind somit weniger wertig als ein üblicher Gartenrasen. Viel mehr als eine Versickerungsfunktion kommt diesen Flächen daher sicher nicht mehr zu. Ich schlage deshalb vor, die Grünflächen mit maximal 1,5 Wertpunkten und die Sandbunker mit maximal 1 Wertpunkt zu beziffern. Auf diese Weise verringert sich die Überkompensation bereits von 362.449 auf 313.269 Punkte.

I. A.

Schellenberg